

dauert bis zum Schlusse eines jeden halben Jahr fort; wenn der Hospitalit während dieses Zeitraumes auch aus dem Hospitale gesund entlassen werden, oder in demselben sterben sollte.

3. Von der Entlassung oder dem Absterben eines Hospitaliten wird dem Beamten jedesmal von der Regierung Nachricht gegeben, womit alsdann der Beitrag aus der Amtskasse für denselben mit Abfluß des halben Jahr aufhört.
4. Der Beamte hat den halbjährigen Beitrag von Fünzig Gulden für einen Hospitaliten, Einhundert Gulden für zwei Hospitaliten u. s. w. aus seinem Amtsbzirk, nicht allein in den nächsten Voranschlag der Amtsrechnung zu bringen, sondern auch gleich auf die vorschriftsmäßige Weise auszuschlagen, und dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß die erhobene Summe ohne den mindesten Verzug an den Berechner der Hospitalitkasse abgeschickt werde.
5. Der Rechnungsführer des Hospitals wird alsdann über die empfangene Summe eine Bescheinigung ausstellen, und dem Beamten zuwenden, welche der Amtsrechnung als Beleg beizufügen ist.
6. Wegen der aus der Dispensationskasse und aus der Kasse der Local-Armen-Fonds verordnungsmäßig zu leistenden Beiträge, werden den Berechnern derselben besondere Weisungen zugehen.

604. Arnsherg den 21. Dezember 1814.

Großherzog l. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Die Todtenscheine der auf Urlaub verstorbenen Soldaten, in sofern sie für eine Militairbehörde bestimmt sind, müssen von den Pfarrern unentgeltlich ausgefertigt werden.

605. Darmstadt den 30. Dezember 1814.

Großherzog l. H. Geheim. Ministerium.

Bei Langlustbarkeiten, wobei die Landwehr- und andere Regiments-Musiken aufspielen, müssen die verordnungsmäßigen Lang-Concessions-Gelder entrichtet, und die Langzettel bei der einschlägigen Behörde gelöst werden. Contraventionsfälle, wofür der kommandirende Militair-Chef verantwortlich ist, sollen von den Beamten zur Anzeige gebracht werden.

606. Darmstadt den 19. Januar 1815.

Großherzog l. H. Ober-Kriegs-Collegium.

(Im Namen und Auftrage des Landesherrn.)

„Alle in die dritte Klasse der Landwehr gehörige, also das 45te Lebensjahr erreicht habende Unterthanen“ sollen zu ihrer Erleichterung und Schonung, bis auf weitere Verfügung, sowohl von Anschaffung der Armatur- und Montirungs-Gegenstände, als von den Waffenübungen ganz frei gegeben werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 6. Februar ej. a. nachträglich bekannt gemacht, daß dennoch die ganze dritte Klasse der Landwehr in den Compagnielisten und Rapports fortgeführt werden müsse, und daß die Individuen dieser Klasse zu Polizei-Wachdiensten und Ordonnanzgängen verpflichtet seien.

607. Darmstadt den 18. Februar 1815.

Großherzog l. H. Geheim. Ministerium.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben, auf höchst Denenselben geschehenen unterthänigsten Vortrag:

in Betreff der Publikationen der auf Kapital-Strafe sprechenden Erkenntnisse und anderer damit in Verbindung stehender Gegenstände

und in gnädigster Erwägung, daß die gleichbaldige Bekanntmachung der von den Hofgerichten und Justizkanzleien erkannten Todesstrafen auf den Geistes- und Gemüthszustand der Verbrecher oft sehr nachtheiligen Einfluß hat, die Menschlichkeit aber erfordert, daß die Strafe der zum Tode verurtheilten Verbrecher, nach geschehener Bekanntmachung, in der kürzesten Zeitfrist vollzogen werde, gnädigst zu verordnen geruhet, daß

1. die Bekanntmachung der auf Todesstrafe gehenden Hofgerichtlichen oder Justizkanzlei-Erkenntnisse nicht dem Inquisiten selbst, sondern dem für denselben bestellten Defensor zu eröffnen —
2. die Akten sodann mit dem Straferkenntniß binnen vierzehn Tagen dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte, als Revisions-Richter, ohne Unterschied, ob der Defensor das Rechtsmittel der Revision interponiren wird, oder nicht, vorzulegen —
3. dem Defensor aber, daß er sich mit seinem Klienten über die allenfalls noch habenden Bertheidigungsgründe auf eine schädliche Weise, ohne diesen mit seiner Verurtheilung zur Kapitalstrafe bekannt zu machen, bereben solle, aufzugeben, und
4. dem Defensor sofort zu gestatten sein, diejenigen weiteren Bertheidigungsgründe, die er entweder aus den bestehenden Untersuchungs-Akten nehmen zu können glaubt, oder in den Umständen findet, die ihm von seinem Klienten neuerdings eröffnet worden sind, binnen einer Zeitfrist von 4 Wochen, vom Tage der Urtheils-Publication an, bei dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gericht einzureichen, oder binnen dem nämlichen Termin anzuzeigen, daß er auf die bestehenden Akten submittire; daß endlich
5. zuerst dann, wann von dem Ober-Appellationsgerichte in revisorio entschieden, und die Entscheidung auf dem Wege einer allenfallsigen Begnadigung Sr. Königlich hohen Hoheit unterthänigst vorgelegt worden, dem Inquisiten selbst, nach Maßgabe der peinlichen Gerichts-Ordnung, die Straferkenntnisse des Hofgerichts oder der Justizkanzlei und des Ober-Appellations-Gerichts mit der von Sr. Königlich hohen Hoheit erfolgten Bestätigung oder Begnadigung zu eröffnen seien.

Wornach sich also die sämmtlichen Provinzial-Hofgerichte, peinlichen Gerichte, auch Justizkanzleien und Defensores schuldigt zu achten haben.

608. Darmstadt den 8. März 1815.

Ludwig, Großherzog etc.

Bei der seitherigen unvollständigen und Verzögerungen der Rechtspflege zulassenden Gesetzgebung über die Anwendung des Rechtsmittels der Richtigkeits-Beschwerde, wird über diesen Gegenstand, unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen, Gerichtsgebräuche etc. für den ganzen Umfang des Großherzogthums, ausführlich in 12 Paragraphen, und zwar u. A. Folgendes verordnet:

1. Jedes Urtheil und jeder Bescheid, wobei ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters, oder von Seiten der streitenden Theile, oder an den Bestandtheilen des Prozeßes erscheint; sodann auch, wenn dadurch gegen ein rechtskräftiges Urtheil gesprochen wird, oder wenn die Sentenz etwas Unmögliches oder Widersprechendes enthält — ist nichtig.

Wegen sonstiger Fehler eines richterlichen Erkenntnisses ist die Nullitäts-Klage künftig nicht mehr zulässig.

2. Die Richtigkeits-Beschwerde muß, — ohne Rücksicht auf appellations-, oder revisionsfähige Größe des Streitgegenstandes —, jedesmal bei dem, dem gravirenden Richter vorgesetzten, höhern Instanzgerichte eingelegt werden, und soll über eine Nullitätsklage gegen ein vom Ober-Appellationsgericht in erster und dritter Instanz erlassenes Urtheil, von den Mitgliedern des Regtern, ausschließlich der desfalls angeordneten Deputation resp. der vorherigen Referenten, entschieden werden.

3. An die Stelle der früher gestatteten 30jährigen Frist zur Anstellung der Nullitäts-Klage, treten die gesetzlichen Nothfristen der Appellation und resp. der Revision, bei Verlust des Rechtsmittels.

4. Nach Erhebung einer Querel gegen Urtheile der Mittelgerichte oder des Ober-Appellationsgerichtes, muß bei Vermeidung der Desertionsstrafe in einer vom gravirenden Richter zu bestimmenden Frist von 3 Wochen, und in sofern nicht mit der Richtigkeits-Beschwerde zugleich die Appellation oder Revision verbunden wird, rüchtsichtlich der Erstern die Erlegung besonderer Sakkumbenzgelder geschehen, deren Betrag, in Ermangelung einer appellations-, oder revisionsfähigen Summe des Streitgegenstandes, nie geringer als 30 Fl. sein darf. Bei frevelhaften Querelen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, bleibt der Strafanfah, unter Festsetzung eines Minimums von 5 Fl., dem erkennenden Mittelgerichte überlassen. Auf ungegründeten Nullitäts-Klagen haftet Verlust der hinterlegten Sakkumbenzgelder und soll ausgezeichnete Fivolidität oder Ehre noch mit weitem Geld- und andern Strafen belegt werden können. Bei sich ergebendem einseitigen Mißbrauch des Rechtsmittels durch den Anwalt, soll die querulirende Parthei mit Strafe und Kostenersah verschont, dagegen aber der Anwalt in sämtliche Kosten des Verfahrens über die Nullitäts-Beschwerde und in die dadurch verurtheilte Strafe verurtheilt werden.

5. Gegen ein endliches Erkenntniß über eine erhobene Richtigkeits-Beschwerde steht beiden Partheien, in sofern der Streitgegenstand appellations-, oder revisionsfähig ist, der Weg der Appellation oder Revision offen; wenn aber kein höherer Richter vorhanden ist, oder wenn die appellable oder revisible Summe fehlt, soll es bei dem über die Nullitätsollage ergangenen Urtheile lediglich verbleiben; es sei dann, daß bei letztern neue Nullitäten begangen wären, in welchem Falle der weitere Gebrauch der Querel gestattet ist.

6. Dem Rechtsmittel der Richtigkeits-Beschwerde soll von nun an, gleichmäßig wie der Appellation und Revision, Suspensiv-Effekt beizubehalten.

Bemerk. Durch ein Ministerial-Rescript d. d. Darmstadt den 26. Mai 1815 ist bestimmt worden, daß die im obigen Edikte bestimmten Nothfristen, zur Anstellung der Querel gegen die früheren noch nicht 30 Jahr alten Urtheile, vom Tage der gesetzlichen Kraft obiger Verordnung an zu berechnen seien.

609. Arnberg den 4. April 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Das Polizeigesetz: daß Fremde, ohne vorherige Befristung ihrer Pässe durch die Landes-Regierung, innerhalb der Provinz Westphalen, und daß Inländer ohne Paß der Provinzial-Regierung außerhalb des Landes ihres Wohnortes keine Art von Gewerbe ausüben dürfen, muß auch auf diejenigen In- und Ausländer, welche Hengste zum Beschalen gegen Entrichtung von Sprunggeld herumsühren, und um so strenger angewendet werden, als dieses meistens mit schlechten und fehlerhaften Beschälern betriebene Gewerbe dem Zwecke der eingeführten Landesgestüts-Anstalt schadet.

610. Arnberg den 8. April 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei dem höchst dringenden Bedürfnisse der Staats-Kasse, den Betrag der Steuer-Rückstände aus dem Herzogthum Westphalen ungesäumt zu erlangen, sollen zur Deckung derselben Rückstände, Summen, welche bis zum 15. April und 15. Juni c. a. nicht beigebracht werden können, mit Verunterpfändung der herrschaftlichen Steuer-Intraden, verzinsliche Kapitalien aufgenommen, und diese aus den Rückstands-Einnahmen späterhin zurückgezahlt werden. Die zu Darleihen Geneigten werden eingeladen, sich desfalls bei dem Landpfenningsmeister h. d. möglichst zu melden.

611. Darmstadt den 21. April 1815.

Ludewig, Großherzog v.

Der Mangel gesetzlicher Bestimmungen für den ganzen Umfang unseres Großherzogthums über die Ausübung des Fruchtzehnt-Rechts hat theils Ungleichförmigkeiten, theils Mißbräuche hervorgebracht, welche letztere zum Nachtheil der Zehntherrn gereichen und daher um so mehr eine schnelle Abhilfe erfordern, als die Zehnt-

herren, welchen das Steuer-Kapital der zehnbaren Grundstücke in Verhältniß der Zehntquote hat zugeschrieben werden müssen, nicht bloß gewöhnlich keinesweges im Stande sind, eine unmittelbare Aufsicht über die Ausübung ihres Rechts zu führen, sondern auch den Ertrag der Zehnten durch die sorgfältigere oder nachlässigere Bearbeitung der zehnpflichtigen Grundstücke müssen bestimmen lassen.

Wir finden Uns daher veranlaßt, über die Ausübung der Fruchtzehnten, Gerechtsame in dem gesammten Großherzogthum und ohne Unterschied der Zehntherrn mit Aufhebung der bisherigen Gesetze und Vorschriften, in so fern sie dieser Unserer Verordnung entgegen stehen, folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 1. Dem Zehntherrn gebührt ungeschmälert derjenige Theil der gezogenen Früchte, welchen sein Zehnt-Recht ausdrückt, es sei der neunte, zehnte, eilfte u. s. w., so daß, wenn die Menge der aufgebundenen Garben ein gewisses Vielfache jener Zahlen überschreitet oder dieselbe nicht erreicht, die neunte, zehnte, eilfte u. s. w. Quote, auch von diesen Theilen der Erdcens abgefordert, zu den übrigen gezogenen Zehnt-Garben genommen werden mag.

§. 2. Eine jede Störung von diesem Zehntbezug durch den Zehnpflichtigen muß als eine Abweichung von den Regeln der Ausübung des Zehnt-Rechts betrachtet werden, und alle dergleichen Abweichungen, welche dem Zehnpflichtigen, so bald er sich ihrer nicht zur Verkleinerung betrügerischer Absichten bedienen will, keinen Vortheil gewähren, sind Mißbräuche, welche auf keinem rechtlichen Grunde beruhen können, und werden hierdurch für die Zukunft untersagt.

§. 3. Die Fortdauer eines solchen Mißbrauchs kann mithin durch den bisherigen, wenn gleich unvortheilhaften, Besitz nicht begründet werden.

Zu diesen Mißbräuchen gehören Beispielsweise, ohne dadurch andere derselben Beschaffenheit von dieser Kategorie auszuschließen, folgende Fälle:

1. wenn der Zehnpflichtige die Auswahl der zehnten Garbe dem Zehntherrn gar nicht, oder wenn er sie ihm selbst alsdann nicht überlassen will, wenn dieser

sie sogleich nach erfolgter Anzeige von der beabsichtigten Einfuhr der Früchte will einsammeln lassen.

2. Wenn die Garben nur nach einer gewissen Richtung, oder mit Rücksicht auf die Figur, in welcher sie gestellt sind, ausgezehntet werden sollen.

3. Wenn überhaupt der Zehntherr auf eine bestimmte Garbe, z. B. bei Hafer und Gerste auf die oben ausliegende Garbe des zweiten Haufens, verwiesen werden soll.

§. 4. Indessen können andere Abweichungen von den gewöhnlichen Regeln über die Ausübung des Zehnt-Rechts als Beschränkungen desselben erscheinen, welche zwar nicht rechtlich vermuthet werden, jedoch durch einen unverwerflichen Rechtstitel erworben sein können; wozu Wir unter andern zählen, wenn zehnbare Früchte, welche vor der Zeitigung zur Fütterung abgeschnitten werden, dem Zehnt-Recht ganz entzogen sind, oder, wenn der Zehnpflichtige die Zehntbefreiung derjenigen aufgebundenen Garben, welche über oder unter der Zehntquotenzahl sich ergeben, durch einen unverwerflichen Rechtstitel, den bloßen unvortheilhaften Besitz ausgenommen, dazuthun vermag.

Urkundlich ic.

612. Arnberg den 29. April 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Rücksichtlich des Aufbietens der Landwehrmannschaft durch Civil-Behörden zu polizeilichen Zwecken, werden nachstehende, im Einverständnisse mit dem Großherzogl. Ober-Kriegs-Colleg, festgesetzte Vorschriften den sämtlichen Justiz- und Polizei-Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Wenn die Civil-Ober- und Unter-Beamten der „Hülfe von Landwehrmannschaft bedürfen, so müssen sie

- „a. in der Regel die Bataillons-Chefs, oder in deren „Abwesenheit, die deren Funktion versehenen nächsten Offiziers, in dringenden Fällen aber „auch die Subalternoffiziers, unter Nachrichtberthei-

„lung an die Bataillons-Chefs, um Verabfolgung der nöthigen Mannschaft requiriren, und diese müssen der Requisition sogleich und unbedingt, ohne alle Untersuchung der Statthastigkeit, entsprechen.“

b. Sollte große Gefahr auf dem Verzug haften, und die Beamten oder Polizei-Offizianten den augenblicklichen Beistand der Mannschaft nöthig haben, so genügt auch die Requisition an den nächsten Unteroffizier, und in Fällen, wo dieselben in „Ertappung von Verbrechern, Vagabunden, Deserteurs“ u. dgl. begriffen sind, wo also auch die Requisition an einen Unteroffizier zu weitläufig ist, und die Erreichung des Zwecks unmöglich machen würde, dürfen jene Offizianten auch jeden einzelnen Landwehrmann, der ihnen zunächst zur Hand ist, zur Assistenz auffordern, in welchen Fällen dann auch jeder Landwehrmann verbunden ist, dieser Aufforderung zu entsprechen.“

613. Darmstadt den 5. Juni 1815.

Ludewig, Großherzog u.

Da die in Unserer, die Behandlung der Kriegsangelegenheiten betreffenden Verordnung vom 11. Februar 1806, über die Vertheilung der Einquartierungslast enthaltenen Bestimmungen, in den verschiedenen Landes- theilen nicht auf gleichförmige Weise zur Vollziehung gekommen sind; so finden Wir Uns bewogen, um so viel möglich alle Willkür bei Vertheilung dieser Last zu entfernen, für Unsere sämtlichen Lande folgende provisorische Vorschriften über diesen Gegenstand zu ertheilen:

§. 1. Die Einquartierungslast erscheint in einem doppelten Gesichtspunkt, erstens als Last, die in Natur zu tragen ist: zweitens als Gegenstand einer Geldvergütung.

§. 2. Die Natural-Einquartierungslast haftet auf den Wohnungen.

Jedermann, der in der Gemarkung eines Orts wohnt, es sei in einem eigenthümlichen, gemietheten, als Besoldung hingegebenen, oder aus irgend einem sonstigen

Titel frei inne habenden Wohngebäude, ist in der Regel schuldig, an der, von diesem Ort zu tragenden Natural-Einquartierung, verhältnismäßig Theil zu nehmen.

§. 3. Es sollen jedoch eine Befreiung von der Einquartierung zu genießen haben:

1. Unsere Landesherrlichen Schlösser.
2. Die öffentlichen Rath- und Gemeindehäuser, und die zu allgemeinen Landes-Anstalten bestimmten Gebäude.
3. Die Wohnungen der Prinzen Unseres Hauses.
4. Die Wohnungen der Standesherrn.
5. Die Schulkuben.
6. Die gemietheten Wohnungen solcher Fremden, welche nicht an dem Ort der Einquartierung domiciliirt sind.

§. 4. Ferner können folgende Wohnungen gegen die §. 10. bestimmte Geld-Vergütung mit der Natural-Einquartierung verschont werden.

1. Die Wohngebäude von Forensen, welche seit längerer Zeit als einem Jahr unbewohnt sind, und keine zur Aufnahme und Verpflegung von Kruppen erforderliche Einrichtung haben.
2. Die Wohnungen von Familien, welche gefährliche Kranken haben, nach geschehener Beibringung eines pflichtmäßigen ärztlichen Zeugnisses.
3. Die Wohnungen von Familien, worin sich eine Wöchnerin befindet, binnen der ersten vier Wochen nach der Entbindung.
4. Die Wohnungen der Militärpersonen, deren Gehalte nach der Verordnung vom 17. Februar 1814 zur extraordinären Steuer pflichtig sind, in so fern sie nicht eigene Häuser bewohnen.

§. 5. Jede getragene Natural-Einquartierungslast soll in Gelde vergütet werden.

§. 6. Die Verbindlichkeit, diese Geldvergütung zu leisten, ruht innerhalb jeder Commune auf allen Steuerlagertallen, welche nach Unserer Verordnung vom 17. Februar 1814 bei den extraordinären Steuerausschlägen zu gezogen werden müssen, mit Ausnahme der Mobilien, within namentlich auch auf den Besoldungen, auf den

Besitzungen der Ausmärker innerhalb der Ortsgemarkung und auf den Almenden.

§. 7. Um nicht zu einer genauen Untersuchung alles Capital-Vermögens zu schreiten und dasselbe durch Eintragung in die Kataster offenkundig zu machen, soll bei der Einquartierungsvertheilung auf ausgeliehene Kapitalien keine Rücksicht genommen werden, es wird daher nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17. Februar 1814 dieser Vermögenstheil nur durch Zinsenabzug zu der Einquartierungslast zugezogen. Zu diesem Ende haben Unsere Kriegs-Commissionen am Schlusse jeden Jahres die Summe der, von der ganzen Provinz theils in Natura, theils durch Geldvergütung getragenen Einquartierung bekannt zu machen, und zugleich den Abzug zu bestimmen, welchen der Schuldner dem Gläubiger, für diese Vorlage, zu machen hat.

Es läßt sich zwar nicht erwarten, daß irgend ein Gläubiger unbillig genug sein werde, sich der allgemeinen, so drückenden Last der Einquartierung ganz entziehen zu wollen, indem er seinem Schuldner den Zinsen-Abzug erschwert, oder ihm, wegen desselben, die Zinsen erhöht, oder gar das Kapital aufkündiget; sollten indessen wider alles Erwarten solche Fälle eintreten, so werden Wir keinen Anstand nehmen, dem Schuldner auf sein Ansuchen, ein Moratorium zu ertheilen.

§. 8. Von der Verbindlichkeit nach dem extraordinären Steuerfuß zu dieser Geldvergütung zu concurriren, ist, außer den §. 3. benannten Objecten, Niemand befreit.

Die im 4. §. namentlich festgesetzten Natural-Einquartierungsfreiheiten begründen diesemnach keine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Geldvergütung, und es bleibt daher den Personen, welchen diese Einquartierungsfreiheit zugestanden worden ist, unbenommen, darauf Verzicht zu leisten, wenn sie lieber Natural-Einquartierung übernehmen, und nach den allgemein bestimmten Normen aufrechnen, als bloß zur Geldvergütung concurriren wollen.

§. 9. Bei der Geldvergütung sowohl, als wie bei der Repartition der Natural-Einquartierung ist die ganze Berechnung jederzeit auf Gemeinde zu stellen, und sind dabei die Militärpersonen von höherem Grade auf eine bestimmte Zahl von Gemeinden zu reduciren.

Es ist nämlich zu rechnen:

Der Bediente für	1 Mann.
Der Unteroffizier, Sergeant, Fourrier, Feldwebel, Quartiermeister, Wachtmeister, Tambourmajor, Trompetermajor und Unterchirurg für	1½ Mann.
Der Lieutenant, Hauptmann, Regiments- oder Bataillonsquartiermeister, Regiments- oder Bataillonschirurg, Auditeurs, Kriegs-Commissairs und Feldprediger für	4 Mann.
Der Major, Obristleutnant und Obrist, Oberfeldärzte, Ober-Commissairs für	6 Mann.
Der General-Major für	12 Mann.
Der General-Lieutenant, Feldmarschall-Lieutenant, in sofern er kein Corps commandirt, für	16 Mann.

Die Verpflegung der Generale, welche Divisionen oder Brigaden commandiren, liegt in der Regel den betreffenden Gemeinden, und die Verpflegung der Hauptquartiere von Generalen, welche Armeecorps, oder eine ganze Armee commandiren, den betreffenden Aemtern, ob; Vorschaltlich besonderer in einzelnen Fällen von den Landkriegskosten-Commissionen ertheilt werdenden Bestimmungen.

§. 10. Die Geldvergütung für einen Gemeinen ist in der Regel mit 24 Kreuzer per Tag in Ansatz zu bringen, doch bleibt es Unsern Landkriegskosten-Commissionen überlassen, in eintretenden Fällen, nach den vorwaltenden verschiedenen Umständen eine billige Erhöhung oder Verringerung dieser Summe zu reguliren.

Für ein Mittag-Essen kommt die Hälfte, und für ein Frühstück der vierte Theil der, für einen ganzen Tag zu leistenden Vergütung in Ansatz.

Hat der Quartierträger nur Quartier und Service, nicht aber die Verköstigung zu verabreichen, so wird demselben von Anfang Oktober bis Ende März $\frac{1}{3}$ und von Anfang April bis Ende September $\frac{2}{3}$ der, für die Einquartierung mit voller Verpflegung zu leistenden Vergütung bezahlt.

§. 11. Obgleich durch zu leistende Vergütung eine Ausgleichung der Natural-Einquartierung Statt finden

soß, so ist es doch recht und billig, daß auch die Natural-Einquartierungslast selbst, da sie meistens noch mit mancherlei Unannehmlichkeiten verknüpft ist, möglichst gleich getragen werde. Es soll daher die Größe der Steuerkapitalien der Einkwartierungspflichtigen, wornach die Selbstvergütung geleistet werden muß, (§. 7.) in der Regel zugleich die Grundlage bei Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden.

§. 12. Da jedoch häufig Besitzer größerer Steuerkapitalien weniger Raum zum Einquartieren fremder Truppen übrig haben, als andere, welche ein geringeres Steuerkapital haben; — da folglich der Fall bei sehr starken, oder auch nur einigermaßen bedeutenden Einkwartierungen eintreten kann, daß ein Besitzer größerer Steuerkapitalien wegen Mangel an Raum schlechterdings außer Stande ist, die nach dem Steuerkapital auf ihn fallende Mannschaft auf einmal in Natur aufzunehmen, während ein Besitzer kleinerer Steuerkapitalien noch mehr aufnehmen kann, als es ihm nach dem Steuerkapital beträgt, — da überhaupt bei allen Natural-Einquartierungen der Gesichtspunkt vor Augen gehalten werden soll, die Vertheilung so zu machen, daß jedermann in seiner gewohnten Lebensweise so wenig als möglich gestört werde, so kann bei der Natural-Einquartierung nicht die Größe des Steuerkapitals allein, sondern es müssen auch die übrigen Verhältnisse, und insbesondere die Größe des entbehrlichen Raumes dabei beobachtet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auf etwaiges falsches Vorgeben, als sei gar kein entbehrlicher Raum vorhanden, keine Rücksicht zu nehmen, und derselbe ex officio zu bestimmen ist.

§. 13. Mit Rücksicht auf diese beiden Grundsätze, daß 1. die Natural-Einquartierung in der Regel nach den Steuerkapitalien der Einkwartierungspflichtigen, so weit thunlich, vertheilt, jedoch 2. auf den entbehrlichen Raum dabei Rücksicht genommen werden solle, sind in jeder Gemeinde Normal-Einquartierungsrollen zu verfertigen.

Die Art, wie hierbei zu verfahren ist, wird in der Instruktion näher auseinander gesetzt.

§. 14. Wenn bei vorgefallenen bedeutenden Einkwartierungen der Fall eingetreten ist, daß bei der Vertheilung das Verhältniß nach den Steuerkapitalien nicht beibehalten werden konnte, sondern vorzüglich auf den

Raum Rücksicht genommen werden mußte, so ist doch dieses in Befolge des, §. 11., ausgesprochenen Grundsatzes dadurch wieder auszugleichen, daß derjenige, welcher, des größeren Raums seiner Wohnung wegen, eine stärkere Natural-Einquartierung getragen hat, als ihm nach seinem Steuerkapital zukommt, bei den nachfolgenden Einkwartierungen in so lange geringere, oder gar keine Einkwartierung zugetheilt erhält, bis seine Einkwartierungslast wieder im Verhältniß mit seinem Steuerkapital steht, und das im umgekehrten Fall, der, welcher hierbei, wegen Mangel an Raum weniger Einkwartierung, als es ihm nach seinem Steuerkapital beträgt, erhalten hat, das Fehlende späterhin zugetheilt erhält.

§. 15. Höfe, die eine besondere Bemerkung bilden, werden wie Gemeinden behandelt. Die Einkwartierung wird ihnen unmittelbar von den nämlichen Behörden, welche jene ganzer Gemeinden regulirt, nach dem extraordinären Steuerkapital ihrer Bewohner, mit Rücksichtnahme auf den Raum (§§. 11. 12.), zugetheilt.

§. 16. Wenn Pächter und Hofbesitzer durch frühere Verträge sich verbindlich gemacht haben, die, auf die von ihnen gepachteten Höfe, fallende Einkwartierung zu übernehmen, so sind die Verpächter berechtigt, von den Beständern den Rückersatz des Geldbeitrags zu fordern, welche die Verpächter von den Steuerkapitalien der verpachteten Höfe zu leisten haben.

Dahingegen wird den Pächtern die Selbstvergütung für die von ihnen getragene Einkwartierung zu Theil.

§. 17. Die Abrechnung muß in jeder Commune monatweise geschehen. — Sie muß enthalten, was jeder Einkwartierungspflichtige an der Einkwartierung, welche in dem abgelaufenen Monat in dieser Commune Statt gefunden hat, nach seinem extraordinären Steuerkapital hätte tragen müssen, was er wirklich getragen hat, und welche Vergütung er diesemnach in Geld zu leisten, oder zu empfangen hat. Sie ist nach Ablauf jeden Monats ungesäumt zu halten, und sind die Geldbeiträge von denen, welche herauszuzahlen haben, mit aller Strenge beizutreiben, und damit die Prägravirten alsbald zu befriedigen.

Die Resultate dieser Selbstaussgleichung sind in den

Monatsberichten anzugeben, und dabei zu bemerken, ob, und wie weit sie vollzogen worden ist.

Für die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder ist in jeder Commune ein Rechner zu bestellen, der darüber eine besondere Rechnung führen muß.

§. 18. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sollen hinsichtlich der Geldvergütung auf alle Einquartierung fremder Truppen, welche seit dem 1. vorigen Monats in unsern Landen Statt gefunden hat, angewandt werden, und ist demnach die Ausgleichung da, wo sie noch nicht geschehen, vom 1. Januar bis Ende April l. J. nach den früheren Normen zu bewirken.

§. 19. Alle auf die Einquartierung und Verpflegung der Truppen Bezug habende Geschäfte liegen, unter der Oberaufsicht und Leitung unserer Land-Kriegs-Kosten-Kommissionen in den Hauptstädten der drei Provinzen den in diesen Städten bereits bestehenden Quartier-Kommissionen ob. In den übrigen Städten und Dörfern hat in der Regel der Rathsschultheiß, Schultheiß, oder sonstige erste Ortsvorgesetzte diese Geschäfte zu besorgen, an dessen Stelle, da, wo persönliche Rücksichten es nothwendig machen, ein anderer qualifizirter Orts-Einwohner von dem Beamten dazu zu bestellen ist. Ihm sind in jedem Orte ein, und in größeren Städten auch etliche qualifizirte Gehülfen von dem Beamten beizugeben, damit bei starken Einquartierungen keine Störungen entstehen, und auch bei eintretender Verhinderung des Schultheißen oder dessen Stellvertreter diese Angelegenheiten von einem damit schon vertrauten Manne besorgt werden können.

Urkundlich u.

Instruktion

für die Einquartierungs-Behörden.

Beilage zu der Verordnung vom 5. Juni 1815.

§. 1. Die Grundlage bei der Repartition der Natural-Einquartierung ist die, für jeden Ort zu fertigen- de, Einquartierungsrolle, wovon eine Musterrolle unter Litt. A. beiliegt.

Diese Einquartierungsrolle muß hiernach enthalten:

1. Die Namen aller Orts-Einwohner und Forensen nach alphabetischer Ordnung.

2. Die Steuerkapitalien derselben, wobei unter dem nämlichen Buchstaben die größeren Steuerkapitalien zuerst, und die kleineren zuletzt aufzuführen sind. Diese giebt zugleich den Austheiler für die Geldvergütung.

3. Eine Colonne, welche die Einquartierungsliste nach dem Steuerkapital enthält, und den Austheiler für die Einquartierung giebt, welche jeder Einquartierungspflichtige nach dem Verhältnisse seines Steuerkapitals zu dem Gesamtbetrag der Steuerkapitalien sämmtlicher Einquartierungspflichtigen in der Commune zu tragen hat, in solange es nämlich dem Einquartierungspflichtigen nicht an entbehrlichem Raum gebricht.

4. Eine Colonne, welche die Einquartierungsliste nach dem entbehrlichen Raum enthält, und den Austheiler für die gewöhnliche Einquartierung giebt.

5. Eine Colonne für Anmerkungen, in welcher insbesondere zu bemerken ist, in welchen Wohnungen entbehrlicher Raum für einen Officier ist.

§. 2. Auch die Einquartierungsfreien sind in diesen Rollen aufzuführen, da auch sie, im Nothfall mit Einquartierung belegt werden könnten. Es ist jedoch, um Irrthum zu vermeiden, bei ihnen bloß in der Colonne, welche den Raum der Wohnungen enthält, ihr Raum mit Bleistift oder rother Tinte einzutragen, und in der für die Anmerkungen bestimmten Colonne zu bemerken, daß sie Einquartierungsfrei seien.

Die Forensen ohne Wohngebäude und die Armen- den erscheinen nur in der Colonne links mit ihrem Steuerkapital, und werden in der, in §. 1. sub Nr. 3 und 4 angegebenen Colonne mit 0 bezeichnet.

§. 3. Bei der Aufstellung dieser Einquartierungsrollen ist auf jede 16 Gulden Steuerkapital ein Gemeiner zu rechnen, und hiernach die Zahl der, auf das ganze Steuerkapital eines jeden Einquartierungspflichtigen Ortseinwohners, fallenden Gemeinen zu berechnen. Wer unter 16 fl. Steuerkapital hat, wird in der, die Einquartierung nach dem Steuerkapital bildenden Colonne mit 0 aufgeführt. Von der zuletzt überschießenden Summe wird auf 1—8 fl. Steuerkapital nichts, und auf 9—15 fl. Steuerkapital jedesmal ein voller Mann in Ansaß gebracht.

§. 4. Die Summe der Mannschaft, welche heraufkommt, wenn alle, bei Beibehaltung der gewohnten Lebensweise entbehrliche Räume belegt sind, oder die Summe der 4ten Colonne §. 1. kann mit dem Namen einer vollen oder einfachen Einquartierung belegt werden.

Jedem Ortsbewohner ist ein für allemal bekannt zu machen, welche Zahl von Gemeinen ihm bei voller Einquartierung nach seinem Raum zukomme.

§. 5. Die Justizbeamten haben die Einquartierungsrollen für jeden ihrer Amtsorte, nach obigen Normen durch die Orts-Einquartierungsbehörden fertigen zu lassen und zu revidiren, auch den Einquartierungsbehörden ihrer Amtsorte die verlanat werdenden Erläuterungen hierüber zu ertheilen. Die Kriegs-Commissionen werden die Belohnungen, welche den Steuerperquatoren für ihre Mitwirkung bei Aufstellung der Einquartierungs-Rollen gereicht werden sollen, im Verhältniß zu ihrer Bemühung bestimmen. Dieselbe muß jedoch geringer sein, als die für gewöhnliche Arbeiten festgesetzte Belohnung.

§. 6. Die Einquartierungsbehörden haben sich von den Truppenabtheilungen, oder einzelnen Offizieren und Gemeinen, welche einquartiert zu werden verlangen, die Marschroute, oder sonstigen schriftlichen Befehl, von einem Kommandirenden oder Kriegs-Commissar vorzeigen zu lassen.

Wird eine solche vorgezeigt, und es findet sich nichts dabei zu erinnern, so ist deren Aushandigung in Original zu verlangen. Kann und will diese aber nicht gegeben werden, so ist eine Abschrift davon zu nehmen, und solche von dem Ueberbringer beglaubigen zu lassen. Wird auch diese Beglaubigung versagt, so ist ein kurzes Protokoll hierüber aufzunehmen, und zu den übrigen Einquartierungs-Ordres zu legen.

Wird keine solche Marschroute oder Einquartierungsbeschl. vorgezeigt, so ist die Einquartierung standhaft zu verweigern, und nur da, wo gefährliche Gewaltthatigkeiten mit Grund zu besorgen sind, nachzugeben.

§. 7. Bei dem Einrücken der Truppen müssen sich die Einquartierungs-Beörden, wo möglich, durch Anwesenheit bei Austheilung der Billets zu überzeugen suchen, daß von den Quartiermachern nicht mehr Billets

verlangt worden sind, als die Stärke der Mannschaft nach den, von denselben vorzuzeigenden, Marschrouten beträgt. Findet es sich dennoch, daß mehr Billets, als die Mannschaft beträgt, verlangt worden sind, so sind die überzähligen zurückzufordern, und wenn sie etwa unter dem Vorwand, daß die fehlende Mannschaft noch nachkommen werde, verweigert werden, so ist sich desfalls an den kommandirenden Offizier zu wenden, und von demselben, unter dem Bemerken, daß die noch kommende Mannschaft neue Billets bei dem Quartieramt empfangen werde, zu verlangen, daß entweder die überzähligen Billets sogleich zurückgegeben, oder über die Verpflegung der ganzen angegebenen Mannschaft alsbald quittirt werde.

§. 8. Wenn sich mehr Mannschaft in ein Haus ein-drängt, als worauf das Einquartierungsbillet lautet, und solche nicht abzuwehren steht, so ist davon der Einquartierungs-Beörde sogleich die Anzeige zu machen, welche sie auf der Stelle untersuchen zu lassen hat. Wer diese Anzeige unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine stärkere Einquartierung bei den nachfolgenden Einquartierungen und der Geldausgleichung keine Rücksicht genommen wird.

§. 9. Von dem Eintreffen, Abgehen, oder Durchmarsch fremden Militairs, in so fern es nicht in einzelnen Offizieren oder Soldaten besteht, haben in den Städten Darmstadt, Gießen und Arnberg die Quartier-Commissionen den Kriegs-Commissionen unmittelbar, und in den übrigen Orten die Einquartierungs-Beörden den Beamten, und diese den Kriegs-Commissionen, jedesmal sogleich Anzeige zu thun.

§. 10. Jede eintreffen sollende Einquartierung ist so zeitlich, als möglich, auf die in jedem Ort herkömmliche Weise öffentlich bekannt zu machen. In größeren, in Quartiere eingetheilten, Städten sind die Ortsbewohner zu benachrichtigen, ob der ganze Ort, oder nur ein Theil desselben und welcher Bezirk Einquartierung erhält, so wie auch jedesmal beifällig bekannt zu machen ist, ob es eine volle, oder doppelte, oder noch größere, oder noch geringere Einquartierung ist.

§. 11. In den größeren Städten haben sich die Quartier-Commissionen zu bemühen, zur Erleichterung

der Einzelnen, Entreprenneurs zu finden, welche Einquartierung für andere, gegen die Normal oder sonst billigen Preise übernehmen.

§. 12. Die Einquartierungs-Behörden haben nach dem, unter Lit. B., beiliegenden Formular monatliche Einquartierungslisten zu führen, in welchen der Ab- und Zugang des einquartierten Militärs auf das sorgfältigste notirt wird und aus welchen ersichtlich sein muß, ob und welche Einquartierung jeder Einquartierungspflichtige jeden Tag gehabt hat. Diese Monatslisten liefern nicht nur die Materialien zu einer gleichmäßigen Ausgleichung der Natural-Einquartierung, sondern sie dienen zugleich zur Bewirkung der monatlichen Geld-Ausgleichung.

§. 13. Bei andauernder Einquartierung haben die Einquartierungs-Behörden alle 2 oder 3 Tage, und nach Umständen bei starker Einquartierung alle Tage, eine Visitation vorzunehmen, um sich von der wirklichen Einquartierung zu überzeugen. Die sich hierbei von Seiten der Ortschaften ergebenden Unterschleife sind von den Quartier-Commissionen in den 3 Hauptstädten, selbst zu strafen, und in den übrigen Orten von den Einquartierungs-Behörden dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

Da in den Hauptstädten die Quartier-Commissionen die Visitation selbst vorzunehmen verhindert sind, und überhaupt nicht die erforderliche unmittelbare Aufsicht über die Einquartierung im ganzen Orte führen können, so sind rechtliche Männer als Bezirks-Aufseher über ein oder mehrere Quartiere zu bestellen. Diese, den Quartier-Commissionen untergeordneten, Bezirks-Aufseher haben Visitationen der Quartiere vorzunehmen, und das jedesmalige Resultat den Quartier-Commissionen anzuzeigen. Sie haben Pflichten halber darauf zu sehen, daß sich kein, in ihrem Bezirk befindlicher Einwohner, Unterschleife zu Schulden kommen läßt, und jeden eintretenden Fall sogleich der Quartier-Commission zu melden. Sie sollen sich bemühen, Unordnungen vorzubeugen, und entstandene Streitigkeiten zwischen Militär und Einwohnern in der Güte beizulegen, im Entstehungsfalle aber den Vorfall alsbald der Quartier-Commission anzuzeigen. Den Einwohnern ihres Bezirks, welche sich an sie wenden, haben sie alle verlangte Auskunft und Unterstützung zu ertheilen.

§. 14. Die Einquartierungsbehörden haben die nöthigen Fourage-Rationen entweder selbst verabsolgen zu lassen, oder die Anweisung zu deren Verabsolung zu ertheilen, und muß in diesen Anweisungen die Größe der Rationen, ob es leichte oder schwere sind, angegeben sein. Es sind an die Militär-Personen in der Regel nicht mehr Rationen zu verabsolgen, als sie wirklich Pferde bei sich haben und bei zudringlichen bedürftigen Forderungen ist darüber bei der vorgesetzten Behörde Weisung einzuholen.

§. 15. Wenn nicht schon ein Regulativ über die Verpflegung von Mannschaft und Pferden vorliegt, so haben die Einquartierungs-Behörden ein schriftliches Regulativ von dem Commandirenden zu verlangen, und solches ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken, über allenfallsige Anstände sich Weisung zu erbitten, und wo es die Zeit gestattet, die Befriedigung der gethanen Forderung so lange, bis die höhere Weisung erfolgt ist, zu verzögern.

Insbefondere sind über die Verpflegung der Hauptquartiere von Armeen, oder Armeekorps jedesmal Weisungen von den Kriegs-Commissionen einzuholen.

§. 16. Für Stellung der Fuhrren haben gleichfalls die Einquartierungs-Behörden und da, wo sich ein Etappen-Commissär befindet, unter dessen Leitung, zu sorgen und hierzu die nöthigen Befehle zu ertheilen. Sie haben jedesmal eine bedürftige schriftliche Requisition von dem Commandirenden zu verlangen, und ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß nicht mehr Fuhrren, als nöthig ist, gestellt, und die Fuhrren an den bestimmten Orten abgelöst werden.

§. 17. Ueber alle und jede Einquartierung, die Zahl der Mannschaft und Pferde, und die ihnen verabreichte Verpflegung und Fourage, über die Worspannfuhren u. sind jedesmal Quittungen, und zwar in der Regel vor dem Abmarsch, wenn aber die Einquartierung länger dauert, zu Ende jeder Woche zu verlangen.

§. 18. Die Einquartierungs-Behörden haben jeden Einwohner, welcher über die Richtigkeit seines Steuerkapitals, und die darauf berechnete Einquartierung oder sonstige, die Einquartierung betreffende Gegenstände, Auskunft verlangt, diese Auskunft mit aller Bereitwilligkeit zu ertheilen.

§. 19. Kein Beamter darf sich erlauben, ohne Vorwissen oder Authorisation der Kriegs-Commission oder des Etappen-Commissärs, wo ein solcher angestellt ist, Dislokationen von, in sein Amt einquartierten, Truppen in andere Aemter vorzunehmen, oder zu veranlassen, sondern hat jedesmal hierüber Instruction bei der Kriegs-Commission einzuholen.

Eben so wenig steht den Schultheißen die Befugniß zu, Dislokationen von, in ihrem Orte einquartierten, Truppen in andere inländische Orte vorzunehmen, oder zu veranlassen, und sie haben das, sich desfalls an sie wendende Militär an die Beamten zu verweisen.

§. 20. Den Einquartierungs-Beörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, jedesmal nach Ablauf des Monats, die verordnete Ausgleichung der Natural-Einquartierung in Geld, nach den darüber bestehenden Normen, in strengen Vollzug zu setzen.

A.

Steuer- Capital.	N a m e n der E i n w o h n e r.		Einquar- tierungs- liste nach dem Steuerka- pital.	Einquar- tierungs- liste nach dem ent- behrlichen Raum.	Anmerkungen.
fl.	Nr.				
241	1	Rudwig Alap	15	6	Ein Stadtsch- kier.
135	2	Adam Ammlan	8	5	
112½	3	Bas. Ammlan	7	4	
74½	4	P. Artheiner	5	3	
69½	5	J. Artheiner	4	4	Ein Offizier u. 2 Bedienten.
65½	6	Nik. Ammlan	4	5	
80	7	Friedr. Amben	5	3	
96	8	Joh. Alsbauer	0	0	
57	9	Jak. Amarian	4	6	Nichts als For- reniß ohne Wohnge- bäude.
53	10	Wilh. Amben	3	3	
42	11	Peter Arros	3	3	
32	12	Jakob Apponi	2	4	
90	13	Ant. Arndtius	0	(4)	Als von Natu- ral-Einquar- tierung befreit.
12	14	Conr. Amelung	0	2	
0	15	Joh. Ampfel	0	2	
1100			60	50	

Hiernach sind, wenn 50 Mann einquartieren sind, dieselben grade so zu vertheilen, wie es die vierte Colonne, nach dem Raum ausweist, indem es alsdann eine volle Einquartierung ist.

Wären 100 Mann einquartieren, so war es eine doppelte Einquartierung. Die Colonne, nach dem Raum, wäre abermals der Maßstab der Vertheilung, und jeder Mann erhielte das Doppelte der dort bemerkten Zahl; erforderlichen Falls werden jedoch die Natural-Einquartierungsfreien beizuziehen sein.

Wären aber z. B. nur 20 Mann einquartieren; so würde die dritte Colonne nach dem Steuerkapital den Maßstab zur Vertheilung geben, so lange der Raum hinreicht. Es würden also in diesem Falle erhalten:

Rudwig Alap . . .	5.
Adam Ammlan . . .	3.
Valentin Ammlan . . .	2.
Rudwig Artheiner . . .	2.
Johann Artheiner . . .	1.
Nicolaus Ammlan . . .	1.
Friedrich Amben . . .	2.
Johann Alsbauer . . .	0.
Jacob Amaran . . .	1.
Wilhelm Amben . . .	1.
Peter Arros . . .	1.
Jacob Apponi . . .	1.
Anton Arndtius . . .	0.
Conrad Amelung . . .	0.
Joh. Ampfel . . .	0.

616. Darmstadt den 16. Juni 1815.

Großherzogl. H. Geh. Staats-Ministerium.

Publication eines mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg geschlossenen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch, bei künftigen Vermögens-Exportationen aus einem der gegenseitigen Lande ins Andere, die Erhebung der Nachsteuer, des Abzugs, des Abschoßes oder des 10. Pfennings ganz abgeschafft worden ist.

617. Darmstadt den 26. Juni 1815.

Großherz. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Anordnung eines allgemeinen am 2. Juli kirchlich zu feiernden Dankfestes wegen der am 16., 17. und 18. d. M. von den Armeen der hohen Allirten, über die französische Armee in den Niederlanden (bei Belle Alliance) errungenen glorreichen Waffen-Siege.

618. Darmstadt den 10. Juli 1815.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Besitzer der ehemals steuerfreien Gegenstände zur Theilnahme an den, vor der Aufhebung der Steuerfreiheiten entstandenen, Gemeindefriedschulden verpflichtet seien, so hat man — in Erwägung, daß die ehemals Steuerfreien zwar zu Landes-Friedschulden zu concurriren verbunden waren und dazu concurrirt haben, keineswegs aber ihre Theilnahme an Gemeindefriedschulden überhaupt, und namentlich an Gemeindefriedschulden rechtlich verlangt werden konnte, und daß der Aufhebung der Steuerfreiheiten keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann — bereits am 1. Februar d. J. den hierbei interessirten Landes-Collegien zur Nachricht und zur Bemessung die Bestimmungen mitgetheilt:

1. daß alle ehemals Steuerfreien der alten und neuen Lande, Privaten und Corporationen zu den Kriegsschulden der Gemeinden, die vor Aufhebung der Steuerfreiheit entstanden, nicht beizutragen hätten. Es sei dann erwiesen, daß sie nach der damals bestandenen Verfassung und Gesetzgebung schon verbunden gewesen seien, die Kriegslasten innerhalb der Gemeinden und nach denselben Repartitions-Normen wie diese zu tragen.
2. Daß, da die Zeit, von welcher an die ehemals Steuerfreien zu diesen Kriegsschulden beizutragen hätten, genau bestimmt sein, und mit dem Anfange eines Rechnungsjahres coincidiren müsse, der 1. Januar 1807 als Normaltag zu betrachten sei.
3. Daß endlich jene älteren Kriegsschulden, nach den ehemals üblichen Normen auszuschlagen, oder wenn der Steuerfuß nach den dormal bestehenden Katastern hierzu gewählt werden wolle, der Ausschlag auf die von jeher Steuerbare zu beschränken sei.

Indem man sich veranlaßt findet, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fügt man zugleich die weitere Bestimmung hinzu, daß, wo bisher und bis zum Ende des Jahres 1814 bei den Ausschlägen zu der Verzinsung oder zu der Abtragung der ältern Gemeindefriedschulden die ehemals Steuerfreien zugezogen worden sind, es hierbei sein Bewenden behalten, und eine Zurückforderung der von den steuerfrei gewesenen Gegenständen bezahlten Beiträge nicht stattfinden soll.

619. Arnberg den 3. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Die sämtlichen Amtschirurgen sollen von den Justizbehörden und Amtärzten angehalten werden, sich die bei Obduktionen erforderlichen Sektions-Instrumente baldmöglichst anzuschaffen; bis dahin sollen die Amtärzte befugt sein, bei gerichtlichen Leichendöffnungen diejenigen auswärtigen, ihnen benachbarten Amtswundärzte zuzuziehen, welche einen vollständigen Sektions-Apparat besitzen und dessen Anwendung verstehen. Außer dem — zu den

im Jahre 1807 angeschafften und zu Arnöberg aufbewahrten landschaftlichen chirurgischen Instrumenten gehörigen —, anatomischen Secirbesteck, ist ein zweites dergleichen angeschafft und bei dem Amtsärzte zu Meschede deponirt worden, welche beide — unter dem Beding prompter und unverletzter Rückgabe — an die mit eigenen Instrumenten nicht versehenen Amtswundärzte gegen Empfangscheine und Angabe der Fälle und Fristen, wozu und wie lange sie gebraucht werden, unentgeltlich geliehen werden können.

620. Darmstadt den 11. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Da wegen vorgefallener Holzverschwendungen, Feuergefährlichkeiten, Unordnungen und Zügellosigkeit, gelegentlich der vorjährigen Feier der Leipziger Schlacht, landesherrlich verordnet worden ist:

daß an den wieder bevorstehenden Gedächtnistagen alles und jedes Feueranmachen und Schießen in der Nähe von Städten und Dörfern, nächtliches Lärmen und Schreien auf den Straßen, aller Aufzug und öffentliches Rasthalten, so wie alle aus den Grenzen einer anständigen Freude und Lustbarkeit und einer desfallsigen gesellschaftlichen Vereinigung gehende, und zu Unfug Anlaß gebende Veranstaltungen auf das schärfste verboten sein, und daß, bei dennoch vorkommenden Excessen, die Uebertreter dieses Verbotes nicht nur gehörig bestraft, sondern auch die Orts-Polizei-Beamten für die genaueste Vollziehung dieser Verordnung verantwortlich gemacht werden sollen,

so werden die General-Commandeure der Landwehr beauftragt, hiernach sämtliche Landwehr-Autoritäten mit dem Bedeuten anzuweisen, daß am 18. und 19. October durchaus keine Auszüge und Paradirungen, Waffenübungen und Abfenerungen der Landwehr-Regimenter, Bataillons und Compagnien Statt finden sollen, und daß diejenigen Landwehr-Offiziere, welche hiergegen handeln,

oder in Uniform jenen verbotenen öffentlichen Handlungen beizuwohnen würden, die strengste Ahndung zu gewärtigen hätten.

621. Darmstadt den 14. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Bei den von den Justizbehörden außer den vierteljährigen Forstgerichten vorgenommen werden den Untersuchungen wegen Forst-, Jagd- und Fischerei-Verbrechen, müssen die Beamten, vor dem richterlichen Spruche, die Akten an die einschlägigen Oberförster communiciren, damit diese, erforderlichen Falles, nähere, die Straffälligkeit beweisende, Thatumstände und Bemerkungen anzugeben im Stande sind; desgleichen sollen die Beamten die von ihnen erlassenen Erkenntnisse sogleich abschriftlich an die Oberförster, Behufs deren etwaiger gesetzlicher Rekursnahme an das Ober-Forst-Collegium, einsenden. Die prompte Remission an die Justizbeamten, der von diesen mitgetheilt erhaltenen Untersuchungs-Akten, wird den Oberförstern zur besondern Pflicht gemacht.

622. Arnöberg den 14. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Kriegs-Kommission.

Mit Bezug auf die in der landesherrlichen Verordnung vom 18. v. M. über die Kriegslasten, Ausgleichung (ad Nr. 582. b. S.) enthaltenen Bestimmungen, werden die sämtlichen Justizbeamten, unter Hinweisung auf das Vorspann-Reglement vom 15. Mai 1814 (Nr. 585. b. S.) ausführlich darüber instruit, wie die Kriegsfuhrleistungen künftig beschleunigt, und mittelst dieser Leistungen deren Vergütungssätze gehörig belegt, und in Anrechnung gebracht werden müssen.

623. Arnberg den 30. Oktober 1815.

Großherzog L. H. Hofkammer.

Bei der seitherigen unverhältnißmäßigen Verminderung der Consumtions-Steuer-Einnahmen wird bestimmt, daß die Fuhrleute vor Ablieferung von Frachtgütern, welche dieser Steuer unterworfen sind, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. für jeden Unterlassungs-Fall dem Ortsvorstande im Abladeort die genaue Anzeige der Waaren und Empfänger machen müssen, daß die Ortsvorstände von diesen Angaben allmonatlich eine Nachweise aufstellen und an die einschlägigen Consumtions-Steuer-Empfänger einreichen sollen, und daß Letztere mittelst dieser Nachweisungen die stattgefundenen Versteuerungen kontrolliren, und die dadurch ermittelten Contraventionen der Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung denunciren müssen.

624. Darmstadt den 30. Oktober 1815.

Ludwig, Großherzog v.

Es ist bisher hinsichtlich derjenigen Steuerobjekte, deren Eigenthum getheilt ist, da, wo die neue Steuer-Regulirung bereits eingetreten, so verfahren worden, daß dem Ober-Eigenthümer, außer dem noch besonders zu versteuernden wirklichen Nutzungen an Erbpacht, Renovations-Gebühren und dergleichen, wegen des Ober-Eigenthums selbst, bei Erblichgütern $\frac{1}{2}$ des Steuer-Kapitals des Erblichguts, bei andern Gattungen des getheilten Eigenthums ein anderer aliquoter Theil und namentlich bei Landsteden, Gütern & deren Steuer-Kapitals, dem nutzbaren Eigenthümer aber nur das nach Abzug jener Theile verbleibende Steuer-Kapital zur Versteuerung angesetzt worden.

Die von Seiten der Obereigenthümer hierüber erhobenen vielfältigen und dringenden Beschwerden haben eine nähere Prüfung dieses Gegenstandes herbeigeführt, und nachdem Wir Uns darüber unterthänigsten Vortrag haben er-

staten lassen, finden Wir Uns, — in Erwägung, daß nach dem in Unseren Staaten eingeführten Steuer-System die Nutzbarkeit und die Ertragsfähigkeit eines Gegenstandes die Grundlage seiner Besteuerung ist;

daß das Obereigenthum, außer den bereits besonders zur Versteuerung kommenden realen Nutzungen, keinen sonstigen Ertrag abwirft, das damit verkaupte Heimfalls-Recht aber, als ein zukünftiges, vielleicht nie sich realisirendes Recht, kein Gegenstand einer jetzigen Besteuerung sein kann;

daß der nutzbare Eigenthümer aus dem unterhabenden Erbleih-, oder Landsteden-Grundstück und eigentlichen Lehen den nämlichen Ertrag, wie aus einem ihm mit dem vollen Eigenthum zusehenden Grundstück, beziehen kann, und hinsichtlich der Benutzung des ersteren nicht, sondern bloß hinsichtlich derjenigen Verfügungen, welche sich auf die Substanz selbst beziehen, als Veräußerung, Verpfändung &c., beschränkt ist —

gnädigst zu verordnen bewogen, daß künftighin vom 1. Januar künftigen Jahrs an, bei allen Gattungen des getheilten Eigenthums, das Ober-Eigenthum an sich und als bloßes Recht betrachtet, von der Besteuerung frei zu lassen und nur die damit verbundenen realen Nutzungen die die Anerkennung jenes Ober-Eigenthums zum Grund haben, in sofern sich solche des Endes in einen gehörigen Anschlag bringen lassen, als Pächte, Landemien, Renovations-Gebühren und dergleichen dem Ober-Eigenthümer zur Versteuerung anzusetzen und dem nutzbaren Eigenthümer in Steuer-Kapitals-Abzug zu bringen, dahingegen von letzterem das übrige volle Steuer-Kapital des seiner alleinigen Benutzung untergebenen Grundstücks zu versteuern sein soll.

Wornach sich unsere Steuer-Behörden und alle, die dieses angeht, schuldigt zu achten und erstere das Erfordernisse zu besorgen haben.

Urkundlich &c.

625. Arnberg den 2. November 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Zuchthaus-, peinlichen Gerichts- und Stockhaus-Kosten pr. 1812 der Provinz Westphalen, ad 6156 fl. 31½ Kr., und der Restern Antheil an den Kosten der Marienschlosser allgemeinen Landes-Zuchthaus-Anstalten pr. 1813, ad 4950 fl. 40 Kr., werden — nach dem Verhältnisse der Größe der Steuerkapitalien eines jeden Amtes repartirt —, ausgeschrieben, und die Beamten angewiesen, die Einzahlung der respectiven Quoten an die großh. Landpfennigmeisterei binnen 10 Wochen zu bewirken.

626. Darmstadt den 3. November 1815.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Seit der Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni dieses Jahres (Nr. 613. d. G.), welche die Normen vorschreibt, nach welchen die Einquartierung vertheilt werden soll, hat die vorbezeichnete Stelle wiederholte Beweise erhalten, daß der Sinn jener Verordnung, in so fern sie von der Zuziehung der Ausmärker, namentlich des Großherzoglichen Fiscis zur Einquartierung und von dem Verhältnisse der Pächter zu den Verpächtern und beider zu den Gemeinden, in welchen sie angefahren sind, handelt, sehr oft mißverstanden werde; Sie findet sich daher bewogen, folgende Erklärung dieses Befehes bekannt zu machen:

1. Nach der Verordnung ruht die Natural-Einquartierung auf den Wohnungen; Ausmärker aber haben nur Geldbeiträge zur Einquartierung zu geben. Da nun der Großherzogliche Fiscus in allen Gemarkungen, in welchen er Liegenschaften besitzt, als Ausmärker zu betrachten ist, so kann weder ihm, noch seinen Pächtern, von wegen dieser Liegenschaften, die Aufnahme einer Natural-Einquartierung angeschlossen werden.

2. Der Pächter, als solcher, wird zur Einquartierung nur mit seinem Gewerb- und Viehsteuerkapital zugezogen und die auf diese Steuerkapitalien fallende Ein-

quartierung hat er in seine eigenthümliche, oder im Pachte mitbegriffene Wohnung in Natur aufzunehmen.

Sollte er aber etwa, wegen des größeren Raumes dieser Wohnung, mehr Natural-Einquartierung getragen haben, als ihm auf jene Steuerkapitalien zukommt, so hat er die tarifmäßige Geldentschädigung von der Gemeinde, d. h. von der Gesamtheit der in der Gemarkung zur Einquartierung Concurrirenden, zu erwarten, ohne deshalb einen Anspruch an seinen Verpächter insondere zu haben.

3. Der Verpächter wohnt entweder innerhalb der Gemarkung und hat in diesem Falle die auf sein Steuerkapital fallende Einquartierung, wenn anders der Raum seiner Wohnung es zuläßt, in Natur zu tragen, oder er wohnt nicht innerhalb der Gemarkung, oder ist wegen des Mangels eines Wohngebäudes überhaupt als Ausmärker zu betrachten. In diesem Falle ist er mit aller Natural-Einquartierung zu verschonen und die auf sein Steuerkapital fallenden Geldbeiträge sind von ihm, nicht von seinem Pächter, zu fordern.

4. Diese Grundsätze leiden bei Verpachtung ganzer Höfe mit geschlossener Gemarkung keine Abänderung, nur tritt in diesem Falle der Gutsheer an die Stelle der Gemeinde. Es hat also auch hier der Pächter nur für sein eigenthümliches Steuerkapital Natural-Einquartierung aufzunehmen. Sollte er, wegen des Raumes seiner Wohnung, eine zahlreichere Einquartierung haben aufnehmen müssen, als ihm, nach dem Verhältnisse seines Steuerkapitals zu dem des ganzen Hofes, zu tragen obliegt, so hat er die tarifmäßige Geldentschädigung von dem Gutsheer zu erwarten.

Bewohnt letzterer den Hof, so hat er die auf dessen Steuerkapital fallende Einquartierung in Natur zu tragen. Bewohnt er ihn aber nicht und ist daselbst überhaupt keine Vorrichtung zur Einquartierungsaufnahme vorhanden, so ist er mit aller Natural-Einquartierung zu verschonen und concurrirt dafür mit dem Steuerkapital des Hofes zur allgemeinen Ausgleichung der Einquartierungskosten.

5. Nach dem Befehse kann daher von einem Theile der Einquartierung, welchen der Pächter, wegen des Nutzens den er aus dem Gute zieht, zu übernehmen habe,

nicht die Rede sein, indem dasselbe von der Voraussetzung ausgeht, daß der reine Ertrag des Guts in die Hände des Verpächters fließe, und der Pächter nur den Lohn seiner Arbeit und den Gewinnst seines umlaufenden Kapitals, welche beide schon mit Einquartierung belegt sind, beziehe.

6. Einer Privat-Uebereinkunft, welche Pächter und Verpächter über diesen Gegenstand zu treffen für gut finden, wird durch das Gesetz auf keine Weise vorgegriffen.

627. Eslohe den 15. November 1815.

Großh. H. Ober-Berg-Amt für das Herzogth. Westphalen.

Zur vollständigen Ausführung der in der Berg-Ordnung vorgeschriebenen Aufrichtung und Fortführung eines förmlichen Gegenbuches, werden alle Bergwerksbetheiligte, als Gruben-, Hütten- und Hammer-Besitzer, ihre Werke seien vergewerkschaftet oder nicht, aufgefordert, binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen, ihre Gewerkschaften oder Bergwerksantheile um so gewisser in das neu zu errichtende Gegenbuch eintragen zu lassen, als im Unterlassungsfalle auf ihr Eigenthum oder ihren Besitzstand, bei Veräußerungen, Belastungen und Pfandbergreibungen des Ganzen oder einzelner Antheile, von Amts wegen keine Rücksicht genommen werden wird.

628. Darmstadt den 6. Dezember 1815.

Großherzogtl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Alle zollpflichtige Waaren müssen von den, mittelst Entrichtung der Abgabe, gelösten Zollzeichen stets begleitet sein, und soll da, wo dieses nicht der Fall ist, diejenige Defraudationsstrafe eintreten, welche die Land-Zoll-Ordnung für den Fall bestimmt, wenn auf einer Zollstation die auf der vorhergehenden von einer zollpflichtigen Waare zu lösen gewesen Zeichen nicht vorgezeigt werden können.

629. Arnberg den 12. Dezember 1815.

Großherzogtl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Behufs der ordinairten Landesbedürfnisse, — wozu a. der Provinzial-Beitrag zur allgemeinen Staatskasse, b. die Berichtigung der auf der Provinzial-Landeschulden-Zilgungs-Kasse haftenden Verbindlichkeiten, c. die Fortführung des Wegebaues, d. der Provinzialbeitrag zur Landesuniversität und zur allgemeinen Sicherheits- und Corrections-Anstalt zu Marienschloß, e. die Fundirung der Provinzial-Frohndfuhren-Kasse und f. das von der Provinz Westphalen zu leistende Selbsfurrogat für die in den beiden andern Provinzen bestehende Salz-Regie vorzüglich gehören —, werden für das erste Semester 1816, 7 Kreuzer auf jeden Gulden der ausgemittelten Grund-, Gewerbe- und Vieh-Steuer-Kapitalien als ordinairer Steuerbeitrag ausgeschrieben, wovon $\frac{1}{2}$ am 15. Januar und jedesmal $\frac{1}{4}$ am 15. März und 15. Mai 1816 entrichtet werden müssen.

630. Eslohe den 24. Januar 1816.

Großh. H. Ober-Berg-Amt für das Herzogth. Westphalen.

Dieserjenigen Gewerte sündiger Fachen und Erbstollen, welche noch keine vom großh. Oberbergamte bestätigte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger besitzen, werden aufgefordert, binnen 4 Wochen um so gewisser die zu solchen Posten tauglichen Subjekte in Vorschlag zu bringen, als ihnen im Unterlassungsfalle dergleichen Schichtmeister und Steiger, auf ihre Kosten, von Oberbergamts wegen, in Gemäßheit der Bergordnung, angeordnet werden sollen.

Bemerk. Die großh. H. Hofkammer zu Arnberg hat unterm 9. Februar o. j. a. die obige Bestimmung, einstweilen und bis auf weitere Verfügung, außer Wirkung gesetzt.

631. Arnberg den 27. Januar 1816.

Großherzogl. S. Regierung.

Unter Bekanntmachung des stattgefundenen Abschlusses eines gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages mit dem Großherzogthum Weimar, wird bestimmt, daß in allen dahin gerichteten Emigrations- und Vermögens-Exportations-Fällen die bisher übliche Nachsteuer nicht erhoben werden soll.

632. Arnberg den 30. Januar 1816.

Großherzogl. S. Regierung.

Den sämtlichen großherzoglichen Justizbeamten werden die nachstehenden Bestimmungen zur Nachachtung und Bemessung mitgetheilt:

Nach eingelangter höchster Verfügung, rücksichtlich des Executions-Verfahrens in Vertreibung der herrschaftlichen und aller anderen öffentlichen Gelder, ist, nach erfolgter Mahnung des Debiten und fruchtlosem Ablauf der ihm noch zustehenden Frist, sogleich mit der wirklichen Auspfändung, ohne Anwendung eines kostspieligen, durch seine Gebühren oft die letzten Zahlungsmittel des Restanten verschlingenden Executanten, voranzuschreiten und folgende Ordnung dabei zu beobachten:

1. Vorzugsweise sind die zur Subsistenz des Schuldners und seiner Familie nicht unumgänglich nöthigen Mobilien und Effekten, Frucht- und Wein-vorräthe u. u. abzupfänden; wenn aber
2. diese nicht hinreichen, so ist nebst denselben auch noch von dem entbehrlichen Vieh, so viel nöthig, hinweg zu nehmen.
3. Erst, wenn auch hierdurch die Schuld nicht gedeckt wird, darf das unentbehrliche Vieh des Schuldners angegriffen, jedoch soll, wenn derselbe ein schickliches anderes Pfand vorzuschlagen weiß, aus dessen Erlös die Schuld ohne Aufschub getilgt werden mag, auf dessen Wünsche billige Rücksicht genommen, und hiernach die Wahl der Pfänder abgeändert werden.

4. Wenn auch dieses den Betrag der Schuld noch nicht erschöpft, so ist alsdann zur Veräußerung eines Grundstückes zu schreiten.

5. Die zur Subsistenz des Debiten und seiner Familie unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse, namentlich die Defen der Wohnzimmer, seine und seiner Familie nothdürftigen Kleider, sein unentbehrliches Bettwerk, sein nothdürftiges Handwerks-Geräthe, so wie die Landwehr-Armatur und Montierungs-Stücke, können unter keinen Umständen weggepfändet, sondern müssen auch dem Vermögen belassen werden.

Wenn endlich

6. ein Unterthan so weit herunter gekommen, daß er auf die eben genannten nothwendigsten Bedürfnisse zurückgebracht ist: so kann eine neue Auspfändung gegen ihn nicht eher verhängt werden, als bis constatirt, daß er sich wieder in dem Besitze eines schicklichen Executions-Objectes befindet, und kann er zur Abverbienung seiner Schuld durch Arbeiten gegen seinen Willen bloß dann gezwungen werden, wenn jene von einer Geldstrafe herrührt, welche Armuthe halber in Arbeits-Strafe verwandelt worden.

7. Uebrigens sind die gezogenen Pfänder, wenn sie da, wo der Ausgepfändete festhaft ist, wegen sich nicht einfindender Kauffliehhaber, nicht meistbietend versteigert werden können, in ein anderes benachbartes Amt überzubringen und dort zu verfriggern.

633. Arnberg den 2. März 1816.

Großherzogl. S. Regierung.

Wegen allzugroßer Vermehrung der Sperlinge soll die, deren Verminderung bezweckende, ältere Verordnung vom 1. Sept. 1787 (Nr. 858. d. 1. Abth. d. S.), mit Rücksicht auf die unterm 3. August 1811 (Nr. 451. d. S.) erlassenen Bestimmungen, von den sämtlichen Beamten wieder in Anwendung gebracht werden.

634. Darmstadt den 15. März 1816.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Publikation eines mit dem Churfürstenthum Hessen geschlossenen Vertrages, wodurch in allen künftigen Vermögens-, Exportations-, Fällen aus einem der gegenseitigen Staatsgebiete ins andre, eine gänzliche Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit stattfinden soll.

635. Darmstadt den 20. März 1816.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Diejenigen großherzoglichen Gemeinden oder einzelnen Unterthanen, welche in dem Falle sind, noch unbefriedigte Forderungen an Frankreich zu haben, welche, seit dem 1. Januar 1811 bis zum Rückzuge der französischen Armee über den Rhein 1813, aus Verträgen mit französischen Verwaltungsbehörden, oder aus Lieferungen und Prästationen irgend einer Art für die französischen Armeen, die Militair-Magazine, Truppen-Detachements u. resultiren, werden angewiesen, Nachweisen ihrer Forderungen nebst den erforderlichen Beweisurkunden binnen 2 Monaten bei den betreffenden Provinzial-Regierungen einzureichen, um die beabsichtigte Vertretung solcher Ansprüche bei der Königl. französischen Regierung verwirklichen zu können.

636. Darmstadt den 29. März 1816.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die in gerichtlichen Sektions-, Beschäftigungs-, oder Heilungs-Fällen den dabei abthätigen Aerzten und Wundärzten gesetzlich zustehenden Gebühren und Erstattungen erwaniger Auslagen müssen vom landesherrlichen Fiskus, und resp. in den Ständes- und Patrimonial-Gerichts-herrlichen Bezirken, von dem die Criminal-Jurisdiction habenden und die Fructus jurisdictionis beziehenden Ständes- oder Grundherrschaften, vorschußweise gezahlt, und auch dann definitiv getragen werden, wenn deren Ersatz durch den Verbrecher nicht stattfinden kann.

637. Arnberg den 25. April 1816.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Diejenigen qualifizirten Geistlichen, welche sich zur Uebnahme lästiger und gering dotirter Pfarreien auf 4 bis 6 Jahre verstehen, sollen nach Ablauf dieses Zeitraumes, bei sich ergebender Vakatur vorzüglich, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen Pfarreien einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung ihrer bedürftigen Verleihungen, Gesuche erworben haben.

638. Arnberg den 15. Juli 1816.

Königliche Preussische Regierung.

Publikation der beiden nachstehenden, die Großherzogliche Hessen-Darmstädtische Abretung und die Königlich Preussische Besignahme des Herzogthums Westphalen u. betreffenden Patente.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein u. s. w.

Thun kund und bekennen hiermit:

In Folge der, am Congresse zu Wien über die Gebiets-Ausgleichungen in Deutschland verhandelten und festgesetzten Beschlüsse, haben Wir Unser Herzogthum Westphalen und die bisher Unserer Ober-Hoheit und Lehens-Herrlichkeit unterworfenen Grafschaften Wittgenstein, Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, durch einen am 30. Juni zu Frankfurt am Main unterzeichneten Staatsvertrag, an Seine Majestät den König von Preußen förmlich abgetreten.

Indem Wir solches den sämmtlichen Unterthanen besagter Lande, den Lehensleuten, den geistlichen und weltlichen Dienern und jedem ihrer Einwohner, wessen Standes und welcher Würde er sei, durch gegenwärtiges Patent eröffnen, entbinden Wir diese zugleich, Kraft desselben, jeder Lehens-, Dienst- und Unterthanen-Pflicht, entlassen die beiden Grafschaften Wittgenstein, Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg des Lehens-Verbands, mit welchem sie Unserem Großherzoglichen Hause bisher verpflichtet waren, und überweisen

die gesammten Unterthanen dieser Lande feierlich dem in Unsere Stelle tretenden neuen Regenten.

Unsere väterlichsten Wünsche begleiten die Bewohner des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein, auch nach ihrer Trennung von Unseren anderen getreuen Unterthanen, mit dankbarem Anerkennen des Gehorsams und der Anhänglichkeit, welche sie, im Drucke schwerer Zeiten, Uns und Unserem Großherzoglichen Hause stets mit Eifer bewiesen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier beigebrachten Staatsiegels. Also gegeben in Unserer Residenz Darmstadt, den 8. Juli 1816.

(L. S.)

Ludewig.

Freiherr von Richtenberg.

P a t e n t

wegen Besitzergreifung des Herzogthums Westphalen und der Grafschaft Wittgenstein, Berleburg und Wittgenstein, Wittgenstein.

Bermöge der Wiener Kongress-Acte vom 9. Juni v. J. und des unterm 30. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrages, sind das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein, Berleburg und Wittgenstein, Wittgenstein, welche bisher einen Theil des Großherzogthums Hessen ausgemacht haben, an die Krone Preußen, mit allem Rechte, wie solche des Großherzogs Königliche Hoheit bisher besessen haben, übergegangen, auch sind von Höchstseinen selbst die Einwohner und Beamten ihrer bisherigen Pflichten mittelst Patents vom achten d. Mts. entlassen worden.

In Gemäßheit der dazu von des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III. Majestät, meines Allernachbarlichen Herrn, erhaltenen Vollmacht, habe ich demnach diese Länder für Allerhöchstdieselbe dergestalt in Besitz genommen, daß sie dem Königlichen Scepter fortan angehören und für immer verbleiben sollen.

Die Einwohner von Westphalen und Wittgenstein, haben des Königs Majestät als ihren rechtmäßigen König und Landesherren anerkennen, Allerhöchstseinen selbst

ben und Allerhöchst Ihrem Königlichen Hause vollkommene Treue und Gehorsam zu erweisen.

Dagegen wird denselben Königliche Huld und Schutz, die unermüdete Fürsorge für ihr Wohl und Bestes versichert, deren sich die ältern Preußen stets zu erfreuen gehabt haben, vor allem unparteiische Rechtspflege, vollkommene Religionsfreiheit, ein das wirkliche Bedürfnis und die Landesverhältnisse beachtendes Steuersystem, und gleichmäßig den übrigen Provinzen eine landständische Verfassung.

Wegen der zu leistenden Huldigung wird nähere Bestimmung und solche sodann auch wegen Aufrichtung der preussischen Adler und Gränzzeichen, wegen förmlicher Verpflichtung der Beamten u. erfolgen; vorläufig aber wird bestimmt und verordnet:

1. Die sämtlichen Justiz- und Verwaltungs-Beörden und Beamten werden ihre Amtsgeschäfte nach den vorhandenen Vorschriften und Verordnungen fortsetzen; die Ausfertigungen erfolgen im Namen Sr. Königlichen Majestät; die öffentlichen Siegel werden mit der Um- oder Inschrift: Königlich Preussisch u. (Behörde und Ort) versehen; die Verbindung mit auswärtigen Oberbeörden hört auf.

2. Die sämtlichen höhern und niedern, geistlichen und weltlichen öffentlichen Beamten versichern auf ihren früher geleisteten Amteid durch schriftliche der Königlichen Regierung hierseits einzureichende Zusagen, ihren Amtspflichten treu und gewissenhaft nachkommen und den Anweisungen der vorgesetzten Behörden ein thätiges und vollständiges Genüge leisten zu wollen; die vorhandenen von des Königs Majestät übernommenen Beamten haben bei treuer Verwaltung ihre Beibehaltung durch die bevorstehende Organisation, oder, in sofern Alter und Verhältnisse solches nicht gestatten möchten, eine ihren dem Lande geleisteten Diensten angemessene Pensionirung zu gewärtigen.

3. Ueber den künftigen Instanzenzug in Justizsachen, so wie die bei dem großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte in Darmstadt noch schwebenden Prozeßsachen wird nähere Bestimmung baldigt ergehen; der Königlichen Regierung und königlichen Hofkammer werden, ersister die

Geschäfte des Ober-Krieges-Collegiums, letzterer die Geschäfte des Ober-Forst-Collegiums in Darmstadt übertragen; in den Fällen, wo Rückfragen derselben an die großherzoglichen Ober-Behörden bisher erforderlich waren, erfolgen solche bis zum ersten künftigen Monat an das Ober-Präsidium in Münster; für das Berg-, Hütten- und Salz-Wesen wird in dem Landesheile rechts der Renne die Wirksamkeit des königlichen Ober-Bergamts in Dortmund, links der Renne des königlichen Ober-Bergamts zu Bonn sofort eintreten; in Ansehung der übrigen Provinzial-Behörden tritt bis zur neuen bevorstehenden Organisation der Verwaltungs-Behörden, welche das Herzogthum Westphalen mit den Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg und der Stadt Lippstadt zu einem Regierungsbezirk vereinigt, keine Veränderung ein.

4. Die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein werden vorläufig mit dem Herzogthum Westphalen verbunden und der hiesigen königlichen Regierung, Hofgericht und übrigen Behörden in eben der Art untergeordnet, als bisher den großherzoglichen Behörden in Gießen.

5. Die Herren Fürsten von Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein Durchl. werden künftig der Begünstigungen sich zu erfreuen haben, welche die königliche Verordnung vom 21. Juni v. J. den vormals unmittelbaren Reichsständen versichert; vorläufig werden dieselben vom ersten dieses Monats an der Grundsteuer von ihren Domainen enthoben.

6. Die bei den großherzoglichen Truppen als Gemeine und Unteroffiziere dienenden Eingeseffenen der übernommenen Länder werden binnen zwei Monaten aus ihren Dienstverhältnissen entlassen, und alsdann, in so fern sie nicht bereits fünf Jahre gedient haben, unter die königlichen Linientruppen, sonst in das zu errichtende zehnte westphälische Landwehr-Infanterie-Regiment eintreten; die aus diesen Ländern gebürtigen und die in kurländischen Diensten gestandenen Offiziere behalten in den nächsten zwei Monaten die freie Wahl, im bisherigen Dienstverhältnis zu verbleiben, oder in den königlichen Dienst überzutreten.

7. Die königliche Verordnung (vom 22. Februar 1813) wegen Tragens der preussischen National-Occarde,

soll zu Jedermanns Nachachtung mit gegenwärtigem Patent abgedruckt werden. (Conf. die königl. Preuss. allg. Ges. Samml.)

8. Die Pensionen aller Individuen, welche sich auf den Reichs-Regel von 1803 oder auf dem Lande geleistete Dienste begründen, insgleichen die aus dem Lande gebürtigen und die kurländischen Militair-Pensionaire sind preussischer Seits übernommen und werden wie bisher pünktlich befriedigt werden.

9. Die auf diesen Ländern haftenden Landes Schulden, die auf Westphalen übernommenen kurländischen Schulden, insgleichen die unterm 1. April 1810 aufgenommene auf ebendasselbe hypothetirte Schuld von 500000 Florin sind von des Königs Majestät übernommen und werden mit der bei den preussischen Staatsschulden gewohnten Pünktlichkeit verzinst werden.

10. Vom ersten dieses Monats an werden alle Landes-einkünfte für des Königs Majestät berechnet; die Zahlung der bereits ausgeschrieben Steuern und der Domainen-Gefälle, in den geordneten Fristen, an die bisherigen Erheber und von diesen an die hiesigen Haupt-Kassen behält ihren ungestörten Fortgang; die Special-Steuer-Kasse im Wittgensteinischen wird ihre Hebungen in hiesige Landpfennigmeisterei, die Hauptforstkasse in die Hofkammer-Kasse ausschütten; das preussische Stempelpapier wird nach dem Edict vom 20. November 1810 mit dem 1. künftigen Monats an die Stelle des bis dahin noch anzuwendenden großherzogl. Stempelpapiers treten.

11. Das gegenwärtige Patent soll abgedruckt und dessen Publikation und Ansetzung zugleich mit der des Patents des Herrn Großherzogs königliche Hoheit vom achten dieses Monats von der königl. Regierung veranlaßt werden.

Der königlich Preussische Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Ritter des rothen Adlers-Ordens II. des eisernen Kreuzes II. und des Johanniters-Ordens.

W i d e.

639. Arnberg den 15. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Da nach den königl. preuß. Militärdienst-Gesetzen das Heirathen von der Dienstpflicht nicht befreiet, so ist es bei künftigen Annahmen von Bürgern und Einwohnern nicht mehr erforderlich die früher vorgeschriebenen desfalligen Receptionscheine der Regierung nachzusuchen, und bleibt es den Gemeinde-Vorständen überlassen, ihr Interesse darunter selbst wahrzunehmen. Uebrigens soll die frühere Bestimmung, daß vor der kirchlichen Copulation dem Pfarrer ein Zeugniß der Amts-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines bürgerlichen Ehe-Hindernisses vorgelegt werden müsse, fernerhin genau beachtet werden.

640. Arnberg den 15. Juli 1816.

Der Königl. Preuß. Oberpräsident von Westphalen.

Nach den Grundsätzen der Königl. Preuß. Staats-Verwaltung, werden die in dem Forst-Organisations-Edikte vom 16. Januar 1811 (Nr. 412. d. S.) enthaltenen, das Privateigenthum beschränkenden Bestimmungen entkräftet, und soll fortan jeder Privat-Wald-Besitzer über die Benutzung des ihm rechtlich zustehenden Privat-Waldeigenthums frei, ohne Einmischung der landesherrlichen Forstbeamten, verfügen können; jedoch bleiben wirkliche Waldverwüstungen verboten, deren Anzeigung den Forstbeamten auch ferner obliegt.

In Hinsicht der Stadt-, Kommunal- und Markens-Waldungen bleibt es, bis zur bevorstehenden desfalligen nähern Bestimmung, bei der bisherigen Einrichtung, und müssen insbesondere die auf dieselben ausgeschriebenen Beiträge zur Unterhaltung des Forstpersonals, bis zum Ende dieses Jahres, fortgezahlt werden.

641. Arnberg den 15. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Diejenigen gesetzlichen Publikationen, welche früher durch die großherzoglich hessische Zeitung geschehen mußten, sollen nunmehr dem Arnberger Intelligenzblatte einge-
gedruckt werden.

642. Arnberg den 16. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von den fürs 2. Semester 1816 unterm 25. Juni d. J. ausgeschriebenen ordinären Steuern (ad Nr. 614. d. S.) wird ein Sechstel erlassen, und soll von den Steuerpflichtigen dessen Betrag, im letzten Zahlungstermine dieser Steuer, weniger erhoben werden.

643. Arnberg den 25. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikation der von dem königl. preuß. Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Bücke, sub dato Arnberg den 15. d. M., erlassenen Bekanntmachung über die aufgehörnde Wirksamkeit der bisher bestandenen Landesbehörden, und über die am 1. August d. J. beginnende Thätigkeit der neuorganisirten königl. preuß. Provinzial-Beörden im ganzen Umfange des Oberpräsidial-Bezirks Münster.

Bemerk. Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen hat s. d. Münster den 25. Juli. ej. a. den vorläufig festgesetzten Personal-Status des königl. preuß. Regierungs-Collegiums zu Arnberg bekannt gemacht; das gesetzliche Amtsblatt der Regierung zu Arnberg datirt vom 1. August 1816.